

M E R K B L A T T

RICHTLINIEN ZUR ERSTATTUNG VON KOSTEN UND AUSGABEN NACH § 30 ABSATZ (2) UND ABSATZ (3) DER BUNDESSATZUNG

Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2001

1. - FAHRTKOSTEN

1.1	Benutzung eigener Fahrzeuge		EURO
	PKW	pauschal	0,31/km
	Je berechtigtem Mitfahrer zusätzlich	pauschal	0,02/km
	Motorrad / Motorroller	pauschal	0,12/km
	Je berechtigtem Mitfahrer zusätzlich	pauschal	0,01/km
	Fahrrad	pauschal	0,04/km
1.2	Öffentliche Verkehrsmittel	nach Belegen	

2. - VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND

Zusammenhängende Abwesenheit
von der Wohnung

Pro Kalendertag (0 – 24 Uhr)

Einschl. Hin- und Rückfahrt

		eintägig	mehrtägig
		EURO	EURO
bis	6 Stunden	4,15	
mehr als	6 Stunden	5,20	6,80
mehr als	8 Stunden	8,75	11,80
mehr als	10 Stunden	14,50	18,50
mehr als	12 Stunden	18,00	24,00

3. - Übernachtungskosten

Hotelübernachtungen

nach Beleg

Private Übernachtungen ohne Beleg
bei Abwesenheit vom Wohnort

EURO 20,00/Nacht

4. - BEWIRTUNGSKOSTEN

Nach quittierten Einzelbelegen mit Anlaß und Namen der Teilnehmer

5. - TELE-KOSTEN

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 5.1 | Bei Abwesenheit von der Wohnung | Beleg mit Anlass
und Teilnehmer |
| 5.2 | Vom Wohnungsanschluss unter Beifügung der
Gebührenrechnungen oder Kopien | |

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Amtsträger der Partei, sofern und so lange mit der Amtsausübung eine ständige Nutzung von Tele-Anschlüssen notwendigerweise verbunden ist.

Beauftragte, bei denen eine ständige Nutzung zur Auftragserfüllung nicht erforderlich ist, können die Kosten einzelner, sachlich begründeter Nutzungen geltend machen.

Nachweise

- > Gebührenrechnungen (oder Kopien), die auf den Amtsträger (Beauftragten) oder auf dessen (deren) mit ihm (ihr) in Wohngemeinschaft lebenden (Ehe) - Partner ausgestellt sind. Sind beide Partner anspruchsberechtigt und nutzen beide die Kommunikationsgeräte gemeinsam, kann nur der Partner, auf den die Rechnung ausgestellt ist, den Anspruch geltend machen.
- > Belastungen von Arbeitgebern für private Nutzung von Teleeinrichtungen
- > Entsprechende Belastungen von Gesellschafterkonten
- > 25% der Gebührenrechnung(en) von Freiberuflern

Erstattungsfähige Nutzungen

- > Stationäre und mobile Telefonanschlüsse
- > Telefaxanschlüsse
- > Internetanschlüsse

Gesamtbetrag

Aus Gebührenrechnungen + Belastungen ist monatlich eine Gesamtsumme zu bilden

Pauschale Erstattung auf den monatlichen Gesamtbetrag

- > bis EURO 52,00 20%
- > über EURO 52,00 bis EURO 104,00 EURO 11,00 + 40% des EURO 52,00 übersteigenden Betrages
- > über EURO 104,00 EURO 31,00 + den EURO 104,00 übersteigenden Betrag bis EURO 180,00

Erstattungsbegrenzung

Gesamtbeträge über EURO 180,00 monatlich sind nicht erstattungsfähig. Danach errechnet sich ein Erstattungshöchstbetrag von EURO 107,00 monatlich.

6. - NEBENKOSTEN

Nach Originalbelegen (z.B. Parkgebühren, Garage etc.)

7. - GESCHÄFTSSTELLENBEDARF

Bürobedarf, Porti usw. nach Originalbelegen mit Zahlungsnachweis und Verwendungsvermerk

8. - VERAUSLAGTE KOSTEN FÜR VERANSTALTUNGEN, ANZEIGEN, DIENSTLEISTUNGEN

Nach Originalbelegen mit Zahlungsnachweis im Rahmen einer durch Vorstandsbeschluss vorab genehmigten Kostenplanung. Hierunter fallen auch Ausgaben von Bewerbern bei öffentlichen Wahlen, sofern die Ausgaben in einem Wahlkampfhaushalt eingeplant sind.

9. - HINWEISE

Ehrenamtliche Amtsträger sind die gewählten Vorstandsmitglieder und die einem Vorstand kraft Amtes oder kooptiert angehörenden Mitglieder.

Ehrenamtlich beauftragte Mitglieder sind Delegierte, Mitglieder eines Fachausschusses oder eines Arbeitskreises. Bewerber zu öffentlichen Wahlen und Mitglieder, die ehrenamtlich einen Einzelauftrag übernommen haben; z.B. Wahlhelfer.

Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist unzulässig (PartG § 26 Absatz (4); Bundessatzung § 30 Absatz (1)). Vergütungen sind nicht nur Löhne, Gehälter oder Honorare, sondern auch sog. „Aufwandsentschädigungen“.

Mandatsträger sind die Mitglieder in Gemeinde- oder Stadträten, in Kreistagen und in Parlamenten. Dazu gehören auch die sachkundigen Bürger. Kosten und Ausgaben,

die diesem Personenkreis in Ausübung des öffentlichen Mandats entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

10. - ANTRAGSVERFAHREN

Kosten und Ausgaben werden nur auf Antrag erstattet. Zur Beantragung ist das vom Büro des Bundesschatzmeisters herausgegebene Formular „ANTRAG auf ERSTATTUNG von KOSTEN und AUSGABEN“ (oder auf PC erstelltes analoges Muster) zu verwenden. Anträge sind bis zum 15. November beim zuständigen Schatzmeister einzureichen. Später anfallende Ausgaben können im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Nach Vorprüfung durch den (vom Vorstand beauftragten) zuständigen Schatzmeister erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch einen Beauftragten des Landesverbandes oder des Bundesverbandes. Erst nach Rücksendung des Vorgangs an den zuständigen Schatzmeister sind die Anträge in der Buchhaltung der Gliederung zu buchen. Bei Auszahlungsverzicht und Spendenerklärung stellt die Landes- oder die Bundesgeschäftsstelle die Spendenempfangsbetätigung aus.

11. - AUSWIRKUNGEN GESPENDETER ERSTATTUNGSBETRÄGE

- 11.1 Aufwands- und Leistungsspenden sind als Spenden von natürlichen Personen zuschussfähig (§ 18 Absatz (3) Nr. 3, § 26 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (4) Satz 3 PartG).
- 11.2 Aufwands- und Leistungsspenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen an eine politische Partei nach §§ 34 g und 10 b Absatz (2) des Einkommensteuergesetzes.

Diese Kostenregelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.